

Auswirkungen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes auf medizinische Hilfsmittel

Am 1. April 2007 ist das „Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung“ (kurz: GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz oder GKV-WSG) in Kraft getreten.

Damit Sie bei den zahlreichen Änderungen den Überblick behalten, haben wir für Sie die wichtigsten Auswirkungen des Gesetzes auf **medizinische Hilfsmittel** zusammengestellt.

Zu den **medizinischen Hilfsmitteln** zählen unter anderem:

- medizinische Kompressionsstrümpfe
- Geräte zur intermittierenden pneumatischen Kompression
- Anziehhilfen für Kompressionsstrümpfe
- Bandagen
- Orthesen
- Einlagen
- Prothesen

Die Verordnung von Hilfsmitteln **belastet Ihr Arznei- und Heilmittelbudget** nicht. Hilfsmittel sind zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig (§ 33 SGB V).

Patienten müssen eine **gesetzliche Zuzahlung** von 10 Prozent des Verkaufspreises von medizinischen Hilfsmitteln leisten, wobei die Obergrenze bei 10 Euro und die Untergrenze bei 5 Euro pro Hilfsmittelversorgung liegen.

Mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz hat der Gesetzgeber die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und den Leistungserbringern für die Versorgung von Hilfsmitteln ausgeweitet:

- Durch **Ausschreibungen** sollen Einsparungen bei den Ausgaben für Hilfsmittel erzielt werden.

- Die **Versorgung** der Versicherten soll dann nur noch durch Vertragspartner der jeweiligen Krankenkasse erfolgen.
- **Ausnahmen** von der Ausschreibungspflicht können für solche Hilfsmittel gelten, die individuell angefertigt werden oder einen hohen Dienstleistungsanteil haben.

Die eurocom e.V. setzt sich als Herstellervereinigung für Kompressionstherapie und orthopädische Hilfsmittel dafür ein, dass die Patienten nach den neuesten medizinischen und technischen Erkenntnissen optimal versorgt werden.

Die Neuerungen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes bergen die Gefahr, dass bei der Hilfsmittelversorgung künftig der Preis wichtiger sein wird als die Qualität.

Nur Sie als Arzt und Verordner von medizinischen Hilfsmitteln können die **indikationsgerechte Auswahl** eines Hilfsmittels und damit die zum Therapieerfolg notwendige Qualität eines Hilfsmittels beeinflussen.

Beschreiben Sie daher das an den Patienten abzugebende Hilfsmittel auf der Verordnung möglichst exakt. In begründeten Fällen können Sie auch den Namen des Einzelproduktes sowie des Herstellers oder die zehnstellige Hilfsmittelnummer auf dem Rezept vermerken (➔ **Arztinformation zu den Hilfsmittelrichtlinien**).

Auch die Patienten sind stärker angehalten, sich über die Qualität der Hilfsmittel zu informieren und zu deren Leistungsfähigkeit beraten zu lassen. Hier können Ärzte, Patienten und der Fachhandel Hand in Hand arbeiten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
eurocom e.V., August-Klotz-Str. 16 d, 52349 Düren
Tel.: 0 24 21/95 26 52, Fax: 0 24 21/95 26 64
Email: info@eurocom-info.de
www.eurocom-info.de